

des Kreises nicht zum Vertragsabschluß, so ist für die Ablieferung des betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisses ein Ablieferungsbescheid auszuhändigen.

(2) Kommt es zwischen einer LPG und einem Erfassungsbetrieb über die Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nicht zum Vertragsabschluß, so hat der Rat des Kreises die Voraussetzungen für den Abschluß des Vertrages zu prüfen und dem Rat des Bezirkes zu berichten, der zu entscheiden hat.

§ 58

Änderung oder Ergänzung von Verträgen

Ergibt sich im Laufe eines Jahres infolge bedeutender Ertragsausfälle oder Ertragsminderungen die Notwendigkeit einer Änderung oder Ergänzung eines Vertrages, so ist wie folgt vorzugehen:

1. Anträge des Erzeugers auf Änderung oder Ergänzung eines Vertrages sind, nachdem der Bürgermeister die Richtigkeit der vom Erzeuger gemachten Angaben bestätigt hat, an die zuständigen VEAB, Zuckerfabriken oder VEB Rohtabak oder die zugelassenen Verarbeitungsbetriebe zu richten und von diesen mit ihrer Stellungnahme an den Rat des Kreises weiterzuleiten. Dieser hat den Antrag und die zu seiner Begründung vorgebrachten Tatsachen zu prüfen; wird die Begründung als zutreffend anerkannt und rechtfertigt sie den Antrag, so ist die beabsichtigte Änderung oder Ergänzung des Vertrages zu bestätigen, vorausgesetzt, daß es sich um solche Ertragsausfälle oder wesentliche Ertragsminderungen handelt, an denen der Erzeuger nachweisbar nicht schuld ist.
2. Die Vertragsmenge darf vom Rat des Kreises in diesen Fällen höchstens um so viel vermindert werden, als von der tatsächlichen Ablieferungsmenge zur hundertprozentigen Erfüllung des Vertrages fehlt.
3. Wurden vom Erzeuger mit Zustimmung der Anbauplankommission der Gemeinde infolge besonderer Umstände andere ablieferungspflichtige Kulturen als im ursprünglichen Anbauplan vorgesehen war, angebaut, so hat der Rat des Kreises eine neue Veranlagung durchzuführen. Diese hat von dem tatsächlichen Anbau auszugehen. Die Höhe der Veranlagung richtet sich nach der Norm, die für den Betrieb festgelegt ist oder die für diejenige Betriebsgrößengruppe maßgebend ist, zu der die Wirtschaft des Erzeugers gehört.

§ 59

Nachveranlagung

Werden die im § 13 Buchstaben d bis i dieser Durchführungsbestimmung erwähnten Anbau- und Saatguterzeugungsfelder usw. nicht mit den betreffenden Erzeugnissen angebaut, sind diese Flächen in tierischen Erzeugnissen nach den geltenden Bestimmungen nachzuveranlagern.

Abschnitt XII

Pflichtablieferung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Zu § 12 der Verordnung:

§ 60

Ablieferungsnormen für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Die für das Jahr 1953 für die LPG Typ I, II und III durch die Räte der Kreise festgesetzten Abhefungsnormen und Ermäßigungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Winter- und Sommerölsaaten und Kartoffeln sind unverändert beizubehalten.

■ am

Zu § 13 der Verordnung:

§ 61

Veranlagung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

(1) Die Größe der veranlagungspflichtigen landwirtschaftlichen Nutzfläche der LPG Typ III sind nach den Bestimmungen der §§ 11 und 13 dieser Durchführungsbestimmung zu ermitteln.

(2) LPG Typ III, die über keinen ausreichenden Viehbestand verfügen, werden nur in den Erzeugnissen nach Stückzahl veranlagt, in denen die Viehbestände für eine Hektarveranlagung nicht ausreichen. Bei der Veranlagung in Lebendvieh ist in der Regel die Hektarveranlagung durchzuführen.

(3) Die in § 13 Abs. 2 der Verordnung festgesetzten Stückzahlnormen sind für alle LPG Typ III und für den genossenschaftlichen Viehbestand der LPG Typ I und II verbindlich; eine Differenzierung der Stückzahlnormen ist nicht zulässig. Die Stückzahlnormen sind auch dann anzuwenden, wenn LPG Typ I und II das ihnen vom Staat übergebene Vieh den Mitgliedern zur Unterbringung und Nutzung überlassen haben, das Vieh aber in genossenschaftlichem Eigentum verbleibt.

(4) Ist der genossenschaftliche Viehbestand der LPG Typ I und II im Verhältnis zu den Flächen, die nicht als eingebrachter Boden gelten, ausreichend, kann durch den Rat des Kreises nach Hektar veranlagt werden. Eine Veranlagung von tierischen Erzeugnissen, mit Ausnahme von Wolle, entfällt für den genossenschaftlichen Viehbestand der LPG Typ I oder II, bei der die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche bereits bei den einzelnen Mitgliedern für tierische Erzeugnisse veranlagt wurde.

Zu § 14 Abs. 2 der Verordnung:

§ 62

Die Pflichtablieferung der Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

(1) Die Veranlagung der Mitglieder der LPG Typ I und II zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern ist nach den für die Bauernwirtschaften differenziert festgelegten Ablieferungsnormen in der Betriebsgrößengruppe vorzunehmen, die sich aus der von den Mitgliedern eingebrachten und zur individuellen Nutzung verbliebenen landwirtschaftlichen Nutzfläche ergibt. Von den errechneten Ablieferungsmengen sind 10% als Vergünstigung in Abzug zu bringen. Bei dieser Veranlagung ist auch der Boden zu berücksichtigen, der vom Staat den Mitgliedern der LPG übergeben wurde und als eingebrachter Boden gilt. Diesen Mitgliedern kann bei nicht ausreichendem